

1. Der Schutz des ausübenden Künstlers (über den in den letzten Jahren auch bei uns reichlich diskutiert worden ist) erfährt im österreichischen Gesetz eine überraschend weitgehende Regelung. Es wird die für das Ohr und das Auge bestimmte Wiedergabe eines Werkes geschützt, also nicht nur der Vortrag eines Werkes der Literatur oder die Aufführung eines Tonkunstwerkes, sondern auch die Aufführung eines Bühnenwerkes, womit das Gesetz weit über das hinausgeht, was bei uns als schutzbedürftig angesehen wird. Auch wird der Schutz der Leistung nicht von einer Qualität abhängig gemacht, sodaß jede in der Wiedergabe eines Werkes sich äußernde Leistung, auch die eines Stumpers, geschützt wird.

Der Schutz (Dauer: dreißig Jahre seit der Wiedergabe) besteht in dem ausschließlichen Recht, die Leistung auf Schallplatten oder Filmstreifen festzuhalten und die Festhaltung zu vervielfältigen und zu verbreiten, die Leistung durch Rundfunk zu senden oder die Wiedergabe Dritten mittels Lautsprechers oder anderen technischen Einrichtungen außerhalb des Ortes, wo die Wiedergabe stattfindet, hörbar zu machen. Ein Recht des Wiedergebenden, seine festgehaltene Leistung wieder tonlich wiederzugeben, ist mit Recht vom österreichischen Gesetz abgelehnt worden.

2. Der Schutz des Lichtbildes und Schallträgers (Schallplatte) bedeutet, soweit es sich um die Lichtbilder handelt, einen Bruch mit alten Vorurteilen (die auch bei uns noch nicht ganz verstummt sind).

Inhaber des Schutzrechts am Lichtbilde ist der, der es aufgenommen hat; bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern gilt der Inhaber des Unternehmens als deren Hersteller. Der Leistungsschutz besteht in dem ausschließlichen Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, es vorzuführen und durch Rundfunk zu senden. Der Schutz erlischt zwanzig Jahre nach der Aufnahme bzw. wenn das Werk vor Ablauf dieser Frist veröffentlicht worden ist, zwanzig Jahre nach der Veröffentlichung.

Das Schutzrecht an der Schallplatte gibt deren Hersteller (als welcher bei gewerbsmäßig hergestellten Schallplatten der Inhaber des Unternehmens gilt) das ausschließliche Recht, die betreffende Schallplatte zu vervielfältigen und zu verbreiten, nicht dagegen das Recht der Aufführung und der rundfunkmäßigen Wiedergabe. Dabei wird von der Begründung ausdrücklich darauf

hingewiesen, daß der Forderung der Schallplattenindustrie auf Zahlung eines Entgeltes seitens der Rundfunkgesellschaft für die Benutzung der Schallplatte zu Rundfunksendungen nicht jede Berechtigung abzuspochen sei, daß die österreichische Gesetzgebung sich jedoch in dieser Beziehung nicht an die Spitze der mitteleuropäischen Staaten setzen wolle.

Zudem ist bekannt geworden, daß die italienische Regierung für Dezember 1935 zu einer internationalen Staatenkonferenz nach Rom eingeladen hatte, die einen internationalen Schutz an der Schallplatte normieren sollte. Infolge der politischen Verhältnisse ist die Konferenz abgefragt worden.

3. Der Schutz der Pressenachrichten betrifft die einfachen Mitteilungen, die eines Urheberrechtsschutzes entbehren, deren Wert in der Neuheit liegt; geschützt werden diese nur, solange sie noch nicht in der Presse oder durch den Rundfunk bekanntgegeben worden sind. Der Schutz besteht gegen die unberechtigte Verlautbarung der Nachricht, er steht dem Nachrichtenammler zu.

### § 7.

#### Rechtsverletzungen.

Das umfangreiche 3. Hauptstück des Gesetzes enthält nur wenige Bestimmungen, die auch für den nichtjuristischen Leser von Interesse sind. Neu ist, daß an Stelle des in früheren Gesetzen vorgesehenen Bereicherungsanspruchs der Anspruch auf angemessenes Entgelt getreten ist. Dieser Anspruch steht dem Verletzten (also dem Inhaber des Urheberrechts bzw. des Verknüpfungsrechts) gegen denjenigen zu, der unberechtigt ein Werk wiedergibt oder ein Schutzrecht verletzt. Dieses angemessene Entgelt bestimmt sich regelmäßig dort, wo Tariffälle für die Ausübung von Verknüpfungsrechten bestehen, nach deren Höhe, sodaß eine recht praktische Norm geschaffen worden ist, die den schwierigen Beweis eines Schadens entbehrlich macht.

Und dies um so mehr, als bei schuldhafter Verletzung einer Vorschrift des Urheberrechtsgesetzes an Stelle des Anspruchs auf angemessenes Entgelt der Anspruch auf Schadenersatz tritt, der bei der rechtswidrigen Tonwiedergabe von Werken, für die rechtswidrige Sendung und bei Verletzung von Leistungsschutzrechten mindestens das Doppelte des angemessenen Entgeltes beträgt.

## Musik-Nachrichten

### Strafbare Decknamen

Der Präsident der Reichsmusikkammer hat vor längerer Zeit bereits (s. Börsenblatt 1935, Nr. 257) die Führung eines ausländischen oder ausländisch klingenden Decknamens (Pseudonyms) verboten und die Führung eines sonstigen Decknamens von der Anzeige an die Reichsmusikkammer abhängig gemacht. In der Annahme, daß diese Anordnung vielfach aus Unkenntnis übertreten worden ist, sind bisher lediglich Verwarnungen erfolgt. In einer neuen Anordnung stellt der Präsident der Reichsmusikkammer jetzt fest, daß vom 1. Juni ab das unzulässige Führen von Decknamen ohne nochmalige Verwarnung unnachsichtlich durch Ordnungsstrafen geahndet wird. In besonders schweren Fällen könne Ausschluß aus der Kammer und damit Entziehung des Rechts zur Berufsausübung erfolgen.

### Die Verlagstätigkeit des deutschen Musikverlages

In dem Geschäftsbericht des Deutschen Musikalien-Verleger-Bundes über das Jahr 1935 (Musikalienhandel Nr. 9) werden auch Angaben über die Verlagstätigkeit des deutschen Musikverlages gemacht. Danach hat die Produktion im Jahre 1935 gegen 1934 eine Zunahme um 11,11% erfahren (5241 Werke gegen 4717). Die 3198 Neuerscheinungen betragen 61% der Gesamtsumme (1934 reichlich 60%), die 2043 Bearbeitungen bereits früher erschienener Werke 39% der Gesamtsumme (1934 40%). Das Verhältnis zwischen ernster und heiterer Musik beträgt bei den Neuerscheinungen 43,25% : 56,75% (1934 42% : 58%), bei den Bearbeitungen 28,14% : 71,86% (1934 28,6% : 71,4%). Aus der Statistik nach Sparten geht hervor, daß die Neuerscheinungen für Großes und Kleines Orchester, für Salonorchester, für Klavier, für Bandoneon und Mundharmonika und für Chorgesang z. Tl. eine beträchtliche Zunahme erfahren haben. Die Kammermusik ist von 348 Werken auf 266 gesunken.

### 75 Jahre Allgemeiner Deutscher Musikverein

Die diesjährige, 67. Tonkünstlerversammlung des Allgemeinen Deutschen Musikvereins vom 12. bis 18. Juni in Weimar steht im Zeichen der vor 75 Jahren ebenfalls in Weimar erfolgten Gründung. Sie wird eingeleitet mit einer Aufführung des »Barbier von Sevilla« am 12. Juni, der am nächsten Tage eine Franz-Liszt-Feier folgt. Das Programm umfaßt außer der Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Musikvereins am 18. Juni sowie verschiedener anderer Veranstaltungen zwei Orchesterkonzerte, zwei Chorkonzerte, zwei Kammermusik-Konzerte, ein Kirchenkonzert, Abendmusik, Vorführung von Festmusiken für politische und Kulturveranstaltungen, eine Feierstunde der Hitlerjugend und als Abschluß am 18. Juni ein Chor-Orchesterkonzert mit Unterhaltungsmusik der Gegenwart auf der Wartburg. — Das Juni-Heft der Zeitschrift für Musik bringt selbstbiographische Notizen sowie die Bildnisse der Komponisten, von denen Werke zur Aufführung gelangen.

### Musikfeste

Das VI. Internationale Bruckner-Fest findet vom 20. bis 28. Juni 1936 in Zürich statt. Am 26. Juni kommt die I. und die IX. Symphonie Bruckners unter Leitung von Prof. Dr. Peter Raabe-Berlin, Präsident der Reichsmusikkammer, zur Aufführung. Die Jahreshauptversammlung der Internationalen Bruckner-Gesellschaft ist auf den 23. Juni gelegt.

In der Reichshauptstadt wird anläßlich des vierzigsten Todestages Anton Bruckners (gest. am 11. Oktober 1896) vom 24. bis 28. Oktober von der Norddeutschen Landesgruppe der Internationalen Bruckner-Gesellschaft gemeinsam mit der Reichsmusikkammer das »Deutsche Bruckner-Fest« veranstaltet werden.